

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XLVII.

Luzern, 16. April 1799. (27. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. April.

Präsident Desloes.

Küce sagt, das Herz blutet mir über das Unglück von Altdorf, aber ich hoffe, alle Helvetier werden durch ihre Mithätigkeit unsre liebe unglückliche Brüder von Altdorf unterstützen: Dagegen ärgerte ich mich gestern über die infamen Verläumdungen gegen die Franken, und gegen unser Volk, durch die man das Unglück diesen zuschreiben wollte; nun da sich das Gegentheil ergibt, so begehre ich, daß diese Nachricht von dem Direktorium sogleich bekannt gemacht werde, um den Verläumdungen und ihren traurigen Folgen zuvorzukommen. Dieser Antrag wird angenommen.

Suter liest im Namen der gestern wegen Masenas Proklamation niedergesetzten Commission den Entwurf einer Proklamation vor: (Sie ist abgedruckt. St. 43. S. 34.)

Simmermann dankt Suter für diesen guten Entwurf, der gewiß im Ganzen genommen, einen guten Eindruck auf das Volk machen wird: Nur ein Wunsch bleibt ihm hierüber noch übrig; unser Volk ist nicht gewohnt, daß man in Bildern zu ihm spreche, da er wünsche ich, daß die Vergleichung der jungen Republik mit einem jungen Baum weggelassen, und das übrige dieser Proklamation angenommen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Suter fordert, daß nun ein französisches Mitglied eine Proklamation für die französischen Kantone entwerfe, weil übersezte Proklamationen keinen grossen Werth haben können. Erlacher denkt, man werde den französischen Schweizern wohl die gleichen Sachen sagen dürfen, die man den deutschen sagt, und daher fordert er Uebersetzung dieser Proklamation. Carrard glaubt auch, eine freie Uebersetzung dieser Aufschrift werde im Leman gute Wirkung haben. Secretan ist Suters Meinung. Man erkennt eine durchaus freie Uebersetzung dieser Proklamation.

Das Direktorium übersendet folgende Nachricht: Schreiben des Regierungstatthalters des Kantons Waldstätten, an das Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Ich melde Ihnen ein schrecklich Unglück, das dem Distrikt Altdorf traf; und dessen vorläufige Anzeigen ich Ihnen gestern Nachts machte. Der ganze Flecken Altdorf ist bis auf ungefähr 6 Häuser, 2 Mühlen und das Frauenkloster beim Kreuz — von oben an bis auf St. Jakob abgebrannt. Indessen sind alle Waaren und die meisten Habseligkeiten der Einwohner gerettet worden, durch die riesenmäßige Thätigkeit des Distriktsstatthalters, einiger jungen Leute und des ganzen Militärs.

Die Brunst entstand im sogenannten Winkel. Ein Hauskamin kam in der Mitte des Fleckens den Sten um 4 Uhr in Brand. Eher als 10 Minuten waren so viel Gebäude im Brand. Der Mittag- und Abendwind bliesen im fürchterlichen Wirbel, und rissen überall Flammen ab, und trugen sie her und hin; bis der städtliche Flecken nur eine Flamme war. Kein Mensch konnte andern helfen als flüchten. Der See war unfahrbar, und schnitt jede Hilfe der Nachbarschaft ab.

Dieser Bericht wird mir diesen Augenblick vom Distriktsstatthalter von Altdorf, der sein eigen Haus im Brand der übrigen vergaß, gebracht.

Ich gab Befehle, diese Brandbeschädigten mit Mehl und Brod einzuweisen von hier aus zu versorgen, sobald der Wind den Durchpaß öffnet, indessen haben die 4 Compagnien Franken ihr Mehlmagazin, das sie retteten, und ihr Brod den armen Bewohnern jener Gemeinde abgegeben, und ziehen um nicht selbst zu verhungern, heute noch hierher.

Haben Sie die Güte, und machen Sie auch von Luzern aus, sobald möglich, einige Lebensmittel nach jener Brandstätte hinschicken; aber doch in Kästen, damit diese Behälter zur Einschlagung der auf allen

Feldern herumliegenden Effekten der Bürger und ihrer Verwahrung dienen können.

So viel und so wenig in der äussersten Eile.

Republikanischer Gruss.

Luzern den 7ten April, 1799.

Der Regierungstatthalter:

signirt: B o n m a t t.

Dem Original gleichlautend.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Escher denkt wir werden alle gleich gerührt seyn von der Größe dieses Unglücks unsrer Mitbürger, und hofft, das Direktorium werde schleunige Anstalten zur Unterstützung derselben treffen, doch hält er nicht für überflüssig dasselbe noch bestimmt hierzu einzuladen, besonders weil es wichtig ist das Direktorium darauf aufmerksam zu machen, den Bewohnern von Altdorf Anweisung zu geben, wie sie ihren Fleken wieder aufbauen sollen, um in Zukunft vor gänzlicher Abbrandung gesichert zu seyn; denn schon ist dieß das dritte oder viertemal daß derselbe wegen den starken Südwinden abbrannte, und durch zweckmäßigere Anordnung kann dieser Gefahr zuvorgekommen werden.

Grafenried stimmt Eschern bei, und wünscht zugleich noch, daß jene Gelder des Distrikts Altdorf, welche für die Bedürfnisse der Nation dort gegen Hinterlage bezogen werden sollten, diesem Fleken zu seiner Wiederherstellung überlassen werden.

Zimmermann fodert über Grafenrieds Antrag die Tagesordnung, weil jene Gelder schon bezogen und vielleicht schon verwandt sind, und man andere zweckmäßigere Mittel zur Unterstützung Altdorfs anwenden kann.

Eschers Antrag wird angenommen.

Senat, 7. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluß wird verlesen, welcher das Direktorium einladet die Nachricht die es über das in Altdorf geschehene Unglück erhalten hat, sogleich und schleunigst in den drei Sprachen drucken und ohne Verzug in ganz Helvetien bekannt werden zu lassen.

Reding bezeugt die Richtigkeit des verlesenen Berichts; das Unglück hat viele seiner Verwandten betroffen; die französischen Truppen sind es, die die meisten Habseligkeiten gerettet und dieselben bewacht haben; er verlangt ehrenvolle Meldung derselben; diese verdienen es gewiß weit eher als jene in Unterwalden; ihre Thaten sind geschickter die Herzen der Schweizer und

Franken zu vereinnigen. Stokmann stimmt diesem Antrag und der Annahme des Beschlusses bei; er will aber auch des Unterstatthalters Müllers in Altdorf ehrenvolle Meldung thun lassen. Reding erklärt, daß dieser sein Verwandter, nur seiner Pflicht Genüge geleistet habe; überdem ist der ganze Bericht den wir bisher haben, von ihm selbst; wir sollen auf diesen hin noch nicht seine ehrenvolle Meldung beschließen. — Der Beschluß wird angenommen und eben so die ehrenvolle Meldung des Betragens der französischen Truppen.

Der Beschluß wacher den Druck von 5000 Exemplaren des Aufrufs an das helvetische Volk und seine Austheilung in der deutschen Schweiz verordnet — wird verlesen.

Der Aufruf selbst wird unter lautem Beifallklatschen angehört. Zäslin rath zur Annahme des Beschlusses. Reding ebenfalls; wann alle Beamten der Republik diese Sprache zum Volk führen würden, so müßte in kurzer Zeit unser ganzes Land ein Volk von lauter Brüdern werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 8. April.

Präsident: Desloes.

Grafenried erhält wegen dem Tod seiner Gattin für 14 Tag Urlaub.

Kav. Schiffmann von Luzern fodert für seine Eltern während seinem Dienst fürs Vaterland einige Unterstützung. Cartier freut sich über diesen biedern Sohn, und wackern Schweizer, da wir aber nicht entsprechen können, so fodert er Verweisung ans Direktorium mit Anempfehlung. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Ziegelmeister Blätler in Hergiswil wünscht vom Eitendienst befreit zu seyn, weil er den 1. März 45. Jahre alt war. Würsch empfiehlt den Bittsteller als einen wackern Bürger, und fodert also auf das Gesetz begründet, die Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Distriktsstatthalter von Muri wünscht, daß das Gesetz zurückgenommen werde, welches verbietet, daß man in den Auszögern sich durch einen andern Bürger ersetzen lassen könne. Legler fodert Tagesordnung, wünscht aber zu bestimmen, daß aus den Reserven niemand marschieren müsse, bis das Elitencorps ganz ausgezogen ist. Eustor folgt, wünscht aber, daß man sich in den Eliten durch jemand ersetzen könne, der unter den 18,000 Mann Dienste nimmt. Anderwerth wünscht, daß eine Commission niedergesetzt werde, um das Gesetz über die Auszügler zu untersuchen, weil in demselben keine Ausnahmen gestattet wurden, in der Voraussetzung, daß man sich könne ersetzen lassen; da nun aber diese Ersetzung nicht mehr

statt hat, so muß in Rücksicht der Ausnahmen eine andere Bestimmung getroffen werden.

Müce fodert über alle diese Bittschriften und Bemerkungen die Tagesordnung. Schlumpf wünscht Verweisung dieses ganzen Gegenstandes an eine Commission. Klermann unterstützt Eufors Antrag. Wyder stimmt Schlumpf bei. Desloes glaubt, man habe sehr unrecht gethan, das Gesetz zu geben, daß man sich in der Elite nicht durch einen andern Bürger ersetzen lassen könne, weil der Landbewohner dadurch gedrückt werde: er stimmt Eufors bei. Erlacher wünscht für die einzigen Söhne Möglichkeit sich ersetzen zu lassen, und fodert Verweisung an eine Commission. Secretan findet unser Gesetz gerecht und patriotisch, und fodert also Tagesordnung, weil er selbst unsre bloße Berathung über diesen Gegenstand für unklug hält.

Erlacher fodert über Secretans Antrag die Tagesordnung, und dagegen Behandlung dieses Gegenstandes in geheimer Sitzung. Man geht zur Tagesordnung über alle diese Anträge, und über die Bittschrift selbst.

Einige Arbeitsleute von Luzern fordern Bezahlung ihrer Rechnungen für gelieferte öffentliche Arbeiten. Zimmermann fodert Verweisung ans Direktorium, um diese Rechnungen nach Richtigfinden zu bezahlen. Dieser Antrag wird angenommen.

Einige Bürger von Sursee klagen, daß in Gemeinden, deren Bürger schreiben können, die Wahlen der Munizipalbeamten nicht wirklich durch geheimes Stimmenmehr geschehen können, laut dem Dekret des Direktoriums. Erlacher wünscht, daß den Bittstellern entsprochen werde, weil sonst nur die reichen Bürger gewählt werden müssen, indem diese die Armen zwingen werden, ihnen ihre Stimmen zu geben. Secretan sagt: die Minister haben einen traurigen Eifer unsre Gesetze durch Dekrete noch zu erläutern, und meiner Meinung zufolge verwirren zu wollen: dieses ist besonders in Rücksicht unsers Munizipalgesetzes der Fall, indem demselben ein Erklärungsbeschluss beigelegt wurde, durch den für die kleinen Gemeinden eine andere Wahlart bestimmt ist, als für die großen Gemeinden oder Hauptstädte, da doch hierüber durchaus keine Verschiedenheit statt haben sollte. Er fodert Verweisung dieser Bittschrift an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Secretan, Koch, Jomini, Graf und Escher.

Escher, im Namen der Erziehungscommission, zeigt an, daß diese Commission den ihr zurückgewiesenen 13 §. ihres Gutachtens (Republ. III. p. 255.) nicht abzuändern wisse, weil die gegen ihn geführten Einwendungen die Wahlart der Schullehrer eigentlich angien, während dem dieser § nur ihre Prüfung betrifft: sie trägt daher neuerdings diesen § vor, und wünscht

einzig zu mehrerer Deutlichkeit dem 14 § noch beizufügen, daß auch in den grossen Gemeinden diese Prüfung in Gegenwart der Munizipalität geschehen soll.

Anderwerth ist leider überzeugt, daß die Pfarren nicht überall fähig sind, diese Prüfungen vorzunehmen, und will von den Verwaltungskammern besondere Bürger für Prüfung der Schullehrer ernennen lassen. Cartier glaubt, alle das letztemal gestofnen Bemerkungen, betreffen die Prüfung und nicht die Wahl der Schullehrer: er stimmt Anderwerth bei, und will die Prüfung bei offener Thür vornehmen lassen. Wyder stimmt Cartier bei. Escher denkt, nirgends in Helvetien werden die Pfarren so unwissend seyn, um nicht einmal Schullehrer prüfen zu können, welche nur im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht geben sollen. Würden dagegen statt der Pfarren andere Bürger für diese Prüfungen ernannt, so würden dadurch schon wieder Ankosten veranlaßt, welche bei den gegenwärtigen Umständen der Republik, die ganze Einrichtung der Elementarschulen verzögern könnten, und eben so könnten die Schullehrer ihrer geringen Besoldungen wegen nicht in die Hauptstädte zur Prüfung gerufen werden: er stimmt also für Annahme des §.

Eufors stimmt ganz Escher bei, will aber gerne die Prüfungen in offener Sitzung vornehmen lassen. Der § wird mit diesem Beisatz angenommen.

Die 3 folgenden §§ dieses Abschnitts werden nach dem Antrag der Commission ohne Einwendung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird vom Senat ein Beschluß über Verkauf von Nationalgütern wegen fehlerhafter Abfassung verworfen, und der Commission zur Verbesserung zurückgewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Bürger Glazre, Mitglied des Vollziehungsdirektoriums, zeigt uns an, daß der Zustand seiner Gesundheit dringende und ungesäumte Sorgfalt zu ihrer Wiederherstellung erfordere. Die Aerzte rathen ihm auf dem Lande die Jahreszeit abzuwarten, wo er die Bäder wird gebrauchen können. Er ladet uns ein, von euch hiezu einen Urlaub zu begehren.

Bürger Gesetzgeber, tief kränkt das Vollziehungsdirektorium die Nothwendigkeit von euch die Bewilligung verlangen zu müssen, daß eines seiner Mitglieder, das euch durch seine tiefen Kenntnisse und seine Vaterlands-

liebe bekannt ist, für eine Zeitlang und in einem Zeitpunkt die Geschäfte verlassen dürfe, wo das Vaterland die Vereinigung der Einsichten und der Bemühungen aller Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums so sehr bedarf. Es glaubt sich aber auch auf der andern Seite gegen das Vaterland verpflichtet, kein Mittel zur Erhaltung eines Mannes zu vernachlässigen, von dem es sich so wichtige Dienste versprechen darf.

Diesem zufolge ladet euch das Vollziehungsdirektorium ein, dem Bürger Glayre den zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a v.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Esch er sagt: in dem gegenwärtigen Zeitpunkt ist die vollziehende Macht in der Republik von solcher Wichtigkeit, und in unsrem Direktorium ein Mann wie Glayre, der so ausgezeichnete Kenntnisse, einen so seltenen allgemeinen Ueberblick, und einen so ächt reinen und aufgeklärten Patriotismus besitzt, von so wichtigem Einfluß auf das Wohl unsers Vaterlandes, daß ich ganz unvorbereitet nicht über diese Bottschaft abzusprechen wage, sondern darauf antrage, den Beschluß über dieselbe bis Morgens zu vertagen, um indessen Zeit zu gewinnen, mit Ruhe hierüber nachdenken zu können.

Zimmermann kann nicht dieser Meinung seyn, sondern glaubt, da die Republik in diesem Augenblick keinen solchen Mann an ihrer Spitze entbehren könne, so müsse diese Bitte abgeschlagen werden.

Schlumpf ist gleicher Meinung, daß jetzt kein Zeitpunkt vorhanden sey, um die Entfernung eines so ausgezeichneten Mannes zu gestatten.

Suter glaubt auch, hier sey nicht die Rede von Vertagung, sondern man müsse rundweg abschlagen. Zimmermann sagt, freilich sey das Gerücht gegangen, Glayre wolle sogar seine Entlassung begehren; allein er erklärt hier feierlich, daß er hierzu niemals stimmen wird, und beharret auf seinem Antrag, welchen die Versammlung annimmt.

Senat, 8. April.

Präsident: Fornerod.

Badoux und Augassini, im Namen einer Commission, berichten über den 6ten Abschnitt des Friedensrichter. Gutachtens, der von dem Verfahren gegen nicht erscheinende Partheien handelt. Ihr Gutachten ist folgendes:

Die Commission, die den Auftrag hatte, den 6ten

Abschnitt über die Organisation der Friedensrichter zu untersuchen, hat wahrgenommen, daß sie unvollständig ist; denn sie erklärt nicht, ob der Friedensrichter, im Falle, wann eine Partheie zweimal nicht erscheint, und zu den Kosten und vorgeschriebenen Bussen verurtheilt worden ist, ein contumacialisches Urtheil über jene Streithandel, die seiner Competenz sind, aussprechen solle. Sie läßt eine gänzliche Ungewißheit diffus nach sich, die doch in einem Gesetzbuche sorgfältig ausgewichen werden soll; denn die Gesetze sollen klar und vollkommen seyn.

Die ähnliche Ungewißheit findet sich abermal, in Betreff des vorgeschriebenen Versuches, die Partheien zu vergleichen, ein; denn der Beschluß thut nicht dar, ob, im Falle der zweiten Richterscheinung einer Partheie, dem erschienenen Theil ein Akt ausgeliefert werden solle, daß sie fruchtlos ihre Widerparthei vor den Friedensrichter vorgeladen habe, und ob alsdann die Forderung der erschienenen Parthei dem Distriktsgericht zugesandt, und von demselben übernommen werden solle.

Die §§ 33, 36 und 37 reden nur von den Kosten und Bussen, und melden kein Wörtchen von dem Streithandel, der die Vorladung veranlaßt hat, wiewohl es erforderlich ist, daß sich das Gesetz auch darüber erkläre.

Man nimmt sohin in dieser Resolution wahr, daß die erschienene Parthei ihre Kosten abfordern kann; aber man findet darin nirgends, daß sie die Hauptsforderung erheben könne, noch was für Vorkehrungen sie für den Fall zu machen habe, wenn die zweite Richterscheinung nicht erfolgt ist, um die Adjudication der Forderung erhalten zu können.

Da die, diesem Abschnitte folgenden Abschnitte von der Weise des Rechtsganges handeln, wann die Partheien erscheinen, glaubte die Commission, daß dieser wesentliche Mangel nicht könne verbessert werden, als nur durch die Verwerfung der Resolution, die denn auch von der Commission einhellig angerathen wird.

Die Commission bemerkte noch, daß der 2te § nur flüchtig von der Abwesenheit und den Hindernissen der grössern Gewalt rede, sohin ein weitseichtiges Geld für Ränke den Partheien ansetze, und dem Friedensrichter zuviel Willkührliches überlasse.

Deveven stimmt der Commission bei, und fügt noch hinzu, er finde auch tadelhaft in dem Beschluß, daß derselbe 4 Franken Strafe für die Richterscheinung bestimmt, eine indirekte Auflage die er gar nicht billigen kann; dem Friedensrichter wird die Eintreibung dieser Strafe übertragen, was denselben gewissermaßen zu einem gehässigen Fiskale machen würde. Muret spricht ebenfalls für die Verwerfung dieses höchst unvollständigen Beschlusses; die Geldstrafe hält er indeß für nothwendig um die Erscheinung der Partheien zu erhalten. — Der Beschluß wird verworfen.

Eben diese Commission rath zur Annahme des 7. Abschnitts dieses Gutachtens, der vom Verfahren des Friedensrichters gegen erscheinende Partheien handelt.

Muret bemerkt, die Schatzung und Spruch über Zulassung von Advokaten, von welcher hier die Rede ist, sollte dann eine Vereinfachung im Civilrechtsgang zur Folge haben. Mittelholzer verlangt Niederlegung des Beschlusses für 3 Tage auf den Kanzleisch, da innert dieser Zeit die Commission über den bürgerlichen Rechtsgang berichten wird, der in Verbindung mit dem gegenwärtigen steht. Meyer v. Arb. will sogleich annehmen. Der Beschluß wird angenommen.

Die Commission rath eben so zur Annahme des 1. Abschnittes des 2ten Theiles dieses Gutachtens — über die Bildung des Friedensgerichts. — Er wird angenommen.

Mittelholzer und Devesey legen im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Die Commission, welche den Auftrag hatte, den Beschluß vom 5. April zu untersuchen, bemerkte, daß die Vothschaft des Direktoriums denselben verursacht, indem es zu wissen verlangt, ob die Einregistrirungsgebühr von Schenkungen unter Lebenden sogleich im Zeitpunkt der Schenkung oder erst nach dem Absterben des Vergabers bezogen werden soll.

Die Commission, indem sie das Gesetz vom 17. Oct. über das AufLAGensystem durchgegangen, hat beim 32. § gefunden, dasselbe entscheide schon, daß alle Vergabungen unter Lebenden, mit Ausnahme der Vergabungen zwischen Eheleuten, die Einregistrirungsgebühr zur Zeit der Transaction auf eine verschiedene Art nach den verschiedenen Verwandtschaftsgraden unter dem Schenker und Beschenkten zu entrichten sind; und da dieses Gesetz nur eine einzige Ausnahme zu Gunsten der Heirathstraktanten gemacht, und die Zeit, wenn von selben die Gebühr abgeführt werden müsse, bestimmt, so kann man ohne die gefährlichsten Folgen keine neue Ausnahmen gestatten, indem sie entweder den Einkünften der Nation nachtheilig seyn, oder wegen vielen ergebenden Schwierigkeiten das ganze Gesetz untergraben würden.

Weil Schenken eine wohlthätige Handlung, eine freiwillige Freigebigkeit ist, die ohne Beschränkung gemacht wird, so folgt nothwendig, daß die verschenkten Sachen sogleich in die Hände des Beschenkten übergeben werden, sobald die Fertigungsacte mit denselben durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen beendet ist; diese Handlung bringt die Abtretung der vergabten Sachen vom Vergaber, und zugleich den Austritt derselben durch den Beschenkten hervor, welcher das durch völliger Eigenthümer davon wird, und also ist kein Zweifel, daß die Einregistrirungsgebühr nicht zur Zeit der Verhandlung verfallen.

Die Commission glaubt auch, daß diese Gebühr

für alle jene Vergabungen bezogen werden solle, welche mit Vorbehalt der Nutznießung des verschenkten Gegenstandes auf eine gewisse Zeit, oder bis zum Absterben des Vergabers, oder mit noch andern Vorbehalten gemacht werden, weil das Eigenthum dieser Sachen dem Beschenkten anhänglich wird, und derselbe mit Vorbehalt der Nutznießung darüber verfügen kann, obschon die Uebergabe und die völlige Besitzung der vergabten Sachen bis zum Tod des Vergabers verschoben ist, denn der Begabte erhält zur Zeit der Schenkung schon das Eigenthumsrecht, und soll also die Gebühr entrichten.

Die Commission dürfte sich entheben, Bemerkungen über bedingte Vergabungen aufzustellen, weil die Vothschaft des Direktoriums nichts von solchen meldet; es scheint, diese erhalten eher keine Kraft, als bis die Bedingnisse erfüllt sind, und folgt also, daß bis zu jener Zeit, wo sich der Beschenkte als wahrer Eigenthümer der vergabten Sachen ansehen kann, er zu keiner Gebühr könne angehalten werden, folgsam das Gesetz keine Anwendung haben kann, weil der Vergaber immer noch das ganze Eigenthumsrecht und den Genuß beibehält.

In einigen Cantonen müssen die Vergabungen unter Lebenden von dem Gericht des Wohnorts des Vergabers homologirt werden, oder von demjenigen, wo das Grundstück liegt, und zwar in sechs Wochen, und so werden sie unwiderruflich; beim ersten Anblick scheint diese Beschränkung dem Gesetz zu wider zu laufen, welches bestimmt, daß die Einregistrirungsgebühr sogleich zur Zeit der Vergabung bezahlt werden müsse; aber dieses steht dem Gesetz keineswegs im Weg, und verzögert der Nation den Empfang der Gebühr nicht; denn weil erstens dieses Gesetz einen gerichtlichen Akt erfordert, bevor die Schenkung seine Kraft erhält, so ist es klar, daß die Schenkung erst zur Zeit der gerichtlichen Guttheilung gültig wird; zweitens weil das Gesetz vom 30. Jenner über die Art der Beziehung der Abgaben im 9. Art. denen Distriktschreibern, welche die Handänderungsabgaben beziehen müssen, 3 Monate zugestehet, um die eingehenden Gelder dem Ober-Einnehmer zu überliefern, und also der Nation kein Schaden erwächst, weil das Geld von dieser Gebühr sogleich in 6 Wochen eingeht.

Die Commission hat auch die gemachten Einwürfe in Betracht gezogen, da man sagte, die Schenkungen seyen nach dem allgemeinen Rechte widerruflich, in so fern der Beschenkte sich undankbar gegen seinen Vergaber betrage, oder wenn er denselben mit Streichen oder schweren Scheltungen mißhandelte, oder wenn der Vergaber mit vielen Kindern nachher überhäuft würde, und also wegen seiner Freigebigkeit die eigenen Kinder ihres Erbtheils beraubte. In dem ersten Fall, wenn die Schenkung aufgehoben wird,

so ist es die eigene Schuld des Beschenkten, und er muß den Schaden, den er sich zufügt, sich selbst zuschreiben, und die Nation soll auf ihr Recht wegen dieser Handlung keinen Verzicht thun, weil es einigermassen die Undankbarkeit begünstigen würde. In dem letzten Fall hofft die Commission, daß, mittelst des künftigen allgemeinen Gesetzbuchs, durch ein Gesetz ein Maximum von Vergabungen unter Lebenden festgesetzt werde, damit einerseits die Verführung gehindert, anderseits aber jeder Bürger gehindert werde, sich selbst oder seine eigenen Kinder zu verarmen.

Die Commission, in Betracht, daß so geschwind möglich ein allgemeines Gesetzbuch für Helvetien zu Stande kommen werde, und daß dieses Auflagengesetz alle Jahre verändert und verbessert werden könne, rath zur Annahme dieses Beschlusses.

Augustini ist noch nicht hinlänglich von der Güte des Beschlusses überzeugt, er beruft sich auf Fälle wie folgender: Ein reicher Mann schenkt z. B. 100,000 Frank. in einem Ehecontract und behält sich den Genuß lebenslänglich; der arme Beschenkte müßte nun 5000 Fr. bezahlen, und da er sie nicht zu entlehnen findet, so muß er auf die Schenkung Verzicht thun; oder aber er zahlt die 500 Frank. und die Schenkung wird aufgehoben, dadurch, daß der verheirathete Alte noch Kinder erhält. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung mit Augustini; er findet es ungerecht, Abgaben von Schenkungen zu beziehen, die der Beschenkte noch nicht hat, und von denen ungewiß ist, ob er sie je erhält.

Mittelholzer bemerkt, daß der Beschluß deutlich und klar aus dem 33. Art. des Auflagengesetzes fließt; die Fälle, auf die sich Augustini und Meyer berufen, sind keine Schenkungen unter Lebenden, sondern Testamente — und auf sie dehnt sich der Beschluß nicht aus. Dae kann ohne Vorbehalt den Beschluß nicht annehmen; er stimmt Augustini bei; Schenkungen, deren Nutznießung sich der Schenker vorbehält, können auch durch Unglück das dem letztern begegnet, nichtig werden. Badoir vertheidigt den Beschluß. Lüthy v. Langn. verwirft ihn. Augustini beruft sich auf ein Gesetzbuch in Wallis, das nicht so streng war als dieser Beschluß; und er behauptet neuerdings, derselbe wäre für die Armen besonders drückend. Devereux wiederholt, daß der Beschluß sich eigentlich schon im Auflagensystem befindet und mit demselben angenommen ward; Ausnahmen kann man nicht machen, ohne eine weite Thüre denen zu öffnen, die das Gesetz umgehen wollen. Muret spricht für den Beschluß. Stokmann ebenfalls. Barras spricht gegen denselben; er kann nicht im Auflagengesetz, wie man behaupten will, enthalten seyn, sonst würde das Direktorium nicht angefragt, und der große Rath über diese Anfrage nicht einen besondern Beschluß gefaßt haben; dieser ist zu allgemein; er sollte Ausnahmen machen. Mittelholzer verlangt Ver-

lesung des hieher gehörenden Artikels des Auflagengesetzes. Das Gesetz wird verlesen.

Genhard findet die Resolution entweder überflüssig wann sie im Auflagengesetz enthalten, oder unvollständig wann sie es nicht ist; er verwirft dieselbe. Crauer spricht für den Beschluß. Cagliani dagegen. Der Beschluß wird angenommen.

Meyer von Frau läßt seine Abwesenheit durch dringende Geschäfte in Altorf, und Schmid von Altorf durch das Unglück, das auch die Seinigen daselbst betroffen hat, entschuldigen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit einem Beschluß, welcher verworfen wird.

(Abends 4 Uhr.)

In geschlossener Sitzung nimmt der Senat einen Beschluß an, der das Direktorium auffordert, mehrere Thätigkeit in die Einrichtungen des Kriegsdepartement zu bringen.

Großer Rath, 9. April.

Präsident: Desloes.

Gysendörfer im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

Der große Rath, nachdem er seine Commission über die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 26. März angehört, und das Gesetz vom 10. November 1798 über den Verkauf der Zehnten und Grundzinsen eingesehen;

In Erwägung, daß die Verfertigung von Gültbriefen mit Einsatz von Specialinterpfandern für unbeträchtliche Verkaufssummen den Staat in große Unkosten versetzen;

In Erwägung, daß diese Unkosten die dem Staat von den Grundzinsen gebührende Entschädigung ver-eiteln;

In Erwägung endlich, daß auch die Erhebungskosten der Zinsen, diese Zinsen der kleinen Verkaufssummen aufzehren würden;

beschließt, nach erklärter Dringlichkeit:

1. Der Verkauf der Zehnt- und Grundzinspflicht soll in vierzehn Tagen, nach Publikation der Verzeichnisse aller Schuldner einer Gemeinde, baar bezahlt werden, wenn dieselbe für einen einzelnen Schuldner den Werth von zwölf Franken, für Zehnten, Grundzins oder für beide vereint, nicht übersteigt.

2. Dieser Verkauf soll zwei Monat nach obgemeldter Publikation baar bezahlt werden, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner den Werth von

fünf und zwanzig Franken für Zehnten, Grundzins, oder für beide Gegenstände vereint, nicht übertrifft.

Diese zwei Verfügungen gelten als Ausnahmen des 13ten Artikels und des 4ten §. des 26ten Art. des Gesetzes über die Loskaufung der Zehnten und Grundzinsen vom 10ten Nov. 1798.

§ 1. Kellstab kann diesem § nicht beistimmen, weil er die ärmste Klasse von Bürgern gerade in demjenigen Zeitpunkt drücken würde, wo wenig Verdienst vorhanden ist; er wünscht, daß die Gemeinden diese kleinen Zinse zu Handen der Nation beziehen, oder daß wenigstens zwei Monat Zeit für diese Abbezahlung gestattet werde. Akermann ist gleicher Meinung und denkt jede Gemeinde kennt: wie bisher einen Trager haben, um diese kleinen Zinse zu beziehen, wodurch dann die Unkosten der Verfertigung so vieler kleiner Schuldbriefe erspart würden. Cusstor stimmt zum §, weil nicht nur die Armen kleine Schulden durch diese Loskaufung erhalten haben, und man diesen ein ganzes Jahr Zeit für diese Abbezahlung gestatten könnte. Anderwerth wünscht Vertagung dieses Gegenstandes, weil im gegenwärtigen Augenblick kein Geld anzubringen ist, und nun dem Staat sonst viel Geld bezahlt werden muß. Marcacci kann nicht dieser letztern Meinung seyn, weil der Staat auch noch dieser Hilfsquelle bedarf; er stimmt also zum §. N. . . ? ist weder Kellstabs noch Anderwerths Meinung, weil diese Loskaufung nicht den Armen besonders drücken wird, sondern eher die Reichen, welche vielfältige solche kleine Auskäufe zu machen haben; auch ist dadurch dem Staat eine neue Quelle geöffnet und die Vertagung kann nicht Ratt haben, weil sonst die Loskaufung der Grundzins und Zehnten selbst vertaget würde; er stimmt zum §. Akermann beharrt auf seinem ersten Antrag. Cusstor beharrt ebenfalls. Auch Anderwerth beharrt auf seiner Meinung. Bourgeois glaubt, dieser Vorschlag sey durchaus unauzführbar, und wünscht daß die Bürger durch einen Nachlaß zur Abbezahlung bewogen werden; er fodert also Rückweisung an die Commission. Secretan sieht den Vorschlag der Commission für undeutlich und unzulässig an, und glaubt er sey einigermaßen den frühern Gesetzen zuwider und gerade nur die allerärmste Klasse würde durch denselben gedrückt; er wünscht weit eher, daß solche Bürger, welche viele solche Schuldbriefe haben, sogleich bezahlen, und fodert Rückweisung des ganzen Gutachtens an die Commission. Akermann folgt nun Secretan. Smür ist Anderwerths Meinung, die um so annehmlicher ist, weil die Schatzungen noch nirgends vollendet sind. Erlacher stimmt auch zur Vertagung, weil man ja nicht einmal weiß, ob die Bürger diese Loskaufung abzahlen wollen oder nicht. Der Gegenstand wird vertaget.

Secretan legt im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 18. März 1799, über die Bildung der Municipalitäten nicht genug der Gleichheit gemäß ist, die zwischen den Bürgern über die Art ihre Stimme in den Urversammlungen zu geben herrschen soll;

In Erwägung, daß dieser Beschluß auch Vorschriften enthält, welche die Freiheit erschweren, seinen Willen bei den Wahlen, die in ebendenselben Versammlungen vorgehn, geheim zu äußern;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Die Artikel 27, 28, 29, 51 und 84, des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums über die Erwählung der Municipalbeamten und Gemeindevorwaller sind aufgehoben; und überhaupt alles, was in diesem Beschlusse den § 21. und 22. des Gesetzes über die Municipalitäten zuwider ist.

2) Das Gesetz, welches sagt, „daß die Wahlen durch geheimes Stimmen und absolute Mehrheit geschehen müssen,“ und, „daß die Versammlung übrigens verfahren soll, wie es in ihren Urversammlungen üblich ist,“ muß in diesem natürlichen Sinn verstanden werden; nämlich, daß jede Urversammlung so verfahren soll, wie bei ihren bisherigen Wahlen; und zwar bis nach einem allgemeinen Gesetze über die Organisation der Urversammlungen.

3) Die Wahlen der Municipalbeamten und Gemeindevorwaller, die schon nach der in dem Beschluß des Direktoriums vorgeschriebenen Weise vorgegangen sind, sind jedoch beibehalten.

4) Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Escher stimmt diesem Gutachten bei, wünscht aber, daß der zweyte § desselben in seiner Abfassung abgeändert werde, weil es unschicklich ist in einem Gesetz zu sagen, jenes frühere Gesetz war sehr deutlich: er fodert daher, daß man einzig angeige, welches der wahre natürliche Sinn jenes ersten Gesetzes war.

Secretan will diese Abfassungsverbesserung annehmen, weil sie nicht dem Sinn des Vorschlags zuwider ist.

Das Gutachten wird mit Eschers Antrag angenommen.

Smür im Namen einer Commission trägt darauf an, dem Ministerium der Künste und Wissenschaften die gefoderten 6000 Franken zu gestatten, weil aus denselben sehr viele Gegenstände, wie z. B. das Volks-

blatt, der protestantische Gottesdienst in Luzern u. d. m. bezahlt werden müssen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der vom Senat verworfene 6. Abschnitt des Friedensrichterbeschlusses der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welche eifrig beklatscht wird:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Für uns ist es ein glücklicher Tag, wo wir uns mit euch über den wichtigen Gegenstand dieser Botschaft unterhalten können. Bei einem solchen Eingange versteht ihr uns vielleicht voraus, und unter den lebhaftesten Freudengefühlen erschallt in eurer Versammlung wiederholt frohlockender Jubel.

Es betrifft, Bürger Gesetzgeber, eine von Helvetiens solidesten Verschanzungen, so wie die Sicherstellung des Passes über den Gotthard, und folglich der ungehinderten, immer offenen und so hoch nothwendigen Gemeinschaft zwischen uns und Italien: es betrifft die Ruhe jener Alpenhöfe in den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Unterwalden, Appenzel A. u. S., Appenzel J. u. S., Thurgau, Graubünden, Valais, Oberland und der um sie herumliegenden Gegenden, es betrifft nicht etwa bloss die Erneuerung von theuren Verhältnissen, in denen wir mit einem kühnen Volke, unter föderativer Verfassung, bereits Jahrhunderte standen, sondern auch die Verewigung und für immer unauflösliche Anknüpfung dieser Verhältnisse, vermittelt ihrer Verewigung durch das Band der Einheit; es betrifft die endliche Erfüllung des Wunsches der Constitution durch die von ihr vorgezeichnete Erweiterung unsrer Grenzen nach Osten, so wie vornehmlich auch durch den Beitritt in unsre Familie von Brüdern, die unserer Grundsätze und unsrer Gesinnungen werth sind; mit einem Worte, Bürger Gesetzgeber, es betrifft die so lang gewünschte Einverleibung von Bünden in die helvetische Republik.

In Kraft des achtzehnten Artikels der Constitution hatte verwichener Sommer das Direktorium die Bänder zur Verbindung mit den Helvetiern einladen lassen, allein die herrschende Parthei im Lande hatte schon damals die Unterwerfung desselben unter das Joch von Österreich beschlossen. Menschen, die ihres Namens unwürdig sind, die jene glorreichen Siege vom Jahr 1799 zu vergessen scheinen, unter welchen der Schweizer und Bündner, jeder ein Held, sich vereinigten gegen Österreich und gegen eine Menge von Fürsten und Herren des deutschen Reiches, und die Befreiung des gemeinschaftlichen Vaterlandes mit ihrem Blute besiegelten; jene Menschen, die aus Stolz oder wegen des Goldes der Höfe, so niedrig ausarteten von den Vorvätern, entzogen sich tückisch der Einladung des Direktoriums, unter dem treulosen Defmantel einer

chimärischen Neutralität, welche das politische System von Europa, welche der Strom der Begebenheiten, die gebietende Gewalt der Umstände, der blutige Kampf zwischen den Fürsten und den Republikanern unmöglich machen. Sie stießen die Hand zurück, die ihnen im Namen des helvetischen Volkes das Direktorium anbot.

Sehr bald indeß entblökte sich im Verfolge das Geheimnis ihrer Verrätherei. In ihre Bergthäler rufen sie die Östreicher. Bei dieser Nachricht, welchen ächten Schweizer ergriff damals nicht Abscheu; welchen erfüllt sie mit Abscheu nicht ist noch? So machten die Verräther ihre unglücklichen Mitbürger zu Gliedern jener gehässigen Coalition der Fürsten gegen die Freiheit. Niederträchtiger Weise gaben sie den Höfen von Wien, von St. James und Petersburg die wichtigen Pässe ihres Landes preis, aus denen wie es den Anschein gewann, zu gleicher Zeit und auf einmal Helvetien, Italien und selbst der Boden der französischen Republik bedroht werden konnten.

Dank sey Massena und seinen siegreichen Legionen! Sie waren es, die den unseligen Zweck jener Complotte vereitelten, deren Gewebe seit einem Jahre sich über uns und unsere Bundesgenossen, und über diejenigen alle ausbreitete, die mit uns von gleichem Interesse belebt, an unsern Schicksalen Theil nehmen. Bereit sind auch die Bündner. Ramm waren die Gemeinden dieser so interessanten Nation wieder Meister über sich selbst, so zogen sie unsere Einladung in Beherzigung. Die provisorische Regierung, die sie verwaltet, sammelte über die Einverleibung mit uns die Stimmen derselben. Sie beeilte sich, sie uns mitzutheilen. Das Direktorium genehmigte die Erklärung mit jener Herzensfreude, welche ein Bruder bei der Rückkehr eines Bruders empfindet, den er verloren geglaubt hat. Und die Botschaft, Bürger Gesetzgeber, die es euch vorzulegen die Ehre hat, ist die feierlichste Einladung, daß ihr der bündnerischen Erklärung die Sanction gebet. Möge dieser Tag eine günstige Vorbedeutung für die großen Schicksale unsers Vaterlandes seyn! Möge er in den Ehnen des Vaterlandes wieder jenes Heldenseuer entflammen, das zur Erhaltung desselben so hoch und dringend nothwendig ist! Möge der Tag jenen Haß gegen den österreichischen Namen neu beleben, den nur die Agenten der Coalition, die Feinde der Gleichheit, und feigherziger Menschen, betrogen oder unvorsichtig, schändlicher Weise zu schwächen suchen, ein Haß aber der allein eure Vorväter verewigte, und der auch heut zu Tage wieder allein unsere Krieger verewigen kann, und mit denselben auch euch, Bürger Gesetzgeber, und die Nation, deren Stellvertreter ihr seyd.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XLVIII. Luzern, den 17. April 1799. (28. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. April.

(Fortsetzung.)

Guter sagt: die Freude über diese Botschaft läßt mich nicht viel sprechen. Es ist ein herzerhebender Gedanke für uns, Gesetzgeber Helvetiens, daß eine Nation, die ihre Theile in den Personen eines Adamo und Chaldar hatte, deren Freiheitssonne zuerst in den heiligen Hainen von Truns, Anno 1424 aufging und die sich nachher zu Bazerol, Anno 1471. durch einen feierlichen Schwur unter sich verbündete, ohne daß sie je das Glück sich hatte erwerben können, ein Bundesglied der alten Schweiz zu werden — nun in den Bruderbund des neuen Helvetiens aufgenommen zu werden verlangt. Ohne meine Gefühle über diese frohe Nachricht weiters auszudrücken, sage ich nur noch: „Freie Menschen sind Brüder,“ und ich verlange die Einverleibung Bündtens in unsre Republik durch allgemeinen Volksaufruf. Einmüthig wird dieser Antrag mit Beifallgeklatsch angenommen.

Jomini im Namen der wegen den italienischen Notarien niedergesetzten Commission, wünscht daß der ihr übergebene Gegenstand nicht abgesondert, sondern mit der Bestimmung über die Notarien überhaupt behandelt werde. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Senat, 9. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluß wird verlesen, und sogleich angenommen, welcher erklärt, der Regierungsrathhalter, der Generalinspektor, die öffentlichen Gewalten, und die Miliz des Kantons Zürich, haben sich um das Vaterland wohl verdient gemacht.

Eben so wird der Beschluß angenommen, welcher das Vollziehungsdirektorium einladet, die unglücklichen Bewohner des abgebrannten Fleckens Altdorf nach allen Kräften zu unterstützen, und denselben die Mittel an die Hand zu geben, ihre abgebrannten Wohnungen

sobald möglich wieder zu erbauen, auch durch Bauverständige diese Bauten so anordnen zu lassen, daß bei einem zukünftigen Unglück der Schade nicht mehr so allgemein werden könne.

Ein Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Direktorium die Summe von 8000 Fr. für seine Kanzlei bewilligt.

Ebenso derjenige, der das Direktorium dringend einladet, die schwierigsten und zweckmäßigsten Massregeln zu treffen, mittelst welchen die an den Grenzen stehenden helvetischen Truppen mit hinlänglichen Lebensmitteln versehen, und den Grenzantonen Weg geöffnet, und gezeigt werde, wo sie ihre Lebensbedürfnisse in billigen Preisen beziehen können.

Der Beschluß betreffend die Unfähigkeit der Repräsentanten andere Stellen anzunehmen, wird an eine aus den B. Zäslin, Rahn und Stokmann bestehende Commission gewiesen, die Morgen berichten soll.

Ein an den Senat gerichteter Brief des B. Heldegger von Zürich, Vaters des Untersecretärs vom Senat, wird verlesen, in welchem er seine Freude über den patriotischen Eifer seines Sohnes, der zur Vertheidigung des Vaterlands nach den Grenzen eilte, und seinen Wunsch bezeugt, daß dessen Abwesenheit nicht über die Zeit der Gefahr hinaus dauern möge.

Der Beschluß wird zum 2tenmal verlesen, der von den Rechten der Gläubiger gegen verhaftete Schuldner handelt.

Zäslin verlangt eine Commission, die beschossen wird; sie besteht aus den B. Usteri, Müller und Genhard, und soll in 2 Tagen berichten.

Meyer v. Frau berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der den Verkauf verschiedener Lebenscheunen des Spitals zu Luzern verordnet. Die Commission ráth zur Annahme, indem durch die öffentliche Versteigerung dafür gesorgt wird, daß die Gebäude von denen die Rede ist, nicht können unter dem Preis verkauft werden.

Erauer stimmt zur ungesäumten Annahme, daß das Hospital des Werthä dieser ihm nun unnützen Gebäude bedarf. Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin berichtet im Namen der Majorität, der mit dem Beschluß über die Schreibtafeln bei Ausfertigung von Kauf- und Tauschbeauftragten Commission; er rath zur Annahme.

Mittelholzer, der die Minorität der Commission ausmacht, rath zur Verwerfung. (Wir werden beide Gutachten bei der Discussion liefern.)

Die Berichte werden für 3 Tage auf den Kanzleischisch gelegt.

Duc verlangt für Sigristen der unpäßlich ist, Urlaub für 1. Monat um nach Hause reisen zu können, er wird sich dem Gesetz, das für die Zeit der Abwesenheit den Gehalt abzieht, unterwerfen. Der Urlaub wird ertheilt.

Dolder trägt darauf an, der Senat möchte 2 oder 3 seiner Mitglieder nach Altdorf senden, um sich durch den Augenschein zu belehren, wie auf die zweckmäßigste Weise, die von den meisten Mitgliedern des Senats, (die noch mangelnden, werden hoffentlich nachfolgen) für die unglücklichen Brandbeschädigten zusammengelegte Steuer, die sich bereits auf 300 Ldr. beläuft, verwandt werden könne.

Erauer findet, der Antrag mache Doldern Ehre, aber er sey dennoch nicht in der Ordnung; man soll dafür sorgen, daß die Beiträge den Hilfsbedürftigen sobald möglich zukommen, und alles weitere der Regierung überlassen. Er verlangt Tagesordnung.

Lüthi v. Sol. Was wir thaten, haben wir nicht als Senat sondern als Individuen gethan; der Senat kann also auch nichts hierüber verfügen; Dolder hat am Ende wohl seinen Antrag mehr gemacht, um die Mitglieder, die noch keinen Beitrag gaben, oder sich wirklich erklärt haben, nichts geben zu wollen, zu bewegen; dem Beispiele aller übrigen zu folgen.

Kubli verlangt gerade aus diesem Grund, nicht Tagesordnung sondern Vertagung des Antrags, in Hoffnung, daß nun gewiß auch die bisher säumenden nachfolgen werden; auch der große Rath unser Beispiel nachahmen oder übertreffen wird.

Muret: Dolders Verlangen ist sehr gut gemeint, aber unregelmäßig; dagegen können einige Mitglieder die vorgeschlagene Reise für sich und ohne Auftrag des Senats übernehmen.

Man geht zur Tagesordnung.

Meyer v. Aran im Namen der Saalinspektoren legt ein Gutachten über die Art wie das Gesetz wegen Nichtbezahlung der abwesenden Repräsentanten vollzogen werden könne, und über die Vertheilung der Geschäfte der Saalinspektoren vor, welches für 3 Tage auf den Kanzleischisch gelegt wird.

(Abends 4 Uhr.)

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums über die Vereinigung Bündtens mit Helvetien, und der

Beschluß, welcher der bündnerischen Erklärung über die Vereinigung Graubündtens mit der helvetischen Republik die Sanction gibt — werden verlesen.

Lautes Beifallklatschen und Ruf zur Annahme.

Kubli verlangt und erhält das Wort. Er freut sich auch, so gut als die Rätcher, über das für Helvetien so wichtige und glückliche Ereigniß; aber er hatte gewünscht, aus der Botschaft zu sehen, daß das Direktorium der kantischen Republik, deren Krieger Bündten erobert und befreit haben, dieser Vereinigung beipflichtete.

Lüthi v. Sol. begreift nicht, wie der patriotische Kubli den Enthusiasm der Versammlung durch eine kalte Deliberation stören will; seine Einwendung ist ohne allen Grund; ist nicht schon zur Zeit der Annahme der Constitution, Bündten auf Frankreichs Verlangen zur Vereinigung mit Helvetien eingeladen worden? Haben nicht seither Frankreichs Agenten, und vor seinem Einmarsch der Gen. Massena, dieses Verlangen ausdrücklich wiederholt? Um Kublis Fehler wieder gut zu machen, verlangt er den Druck der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums zu 5000 Exemplaren.

Kubli erklärt, daß er weit entfernt, kalt zu seyn, auch keine Kälte in die Deliberation habe bringen wollen, und durch Lüthis Antwort befriedigt sey.

Usteri: Euer lauter Beifallzuruf hat bereits den Beschluß angenommen; darüber also kein Wort mehr, und eben so wenig über Kubli's Bemerkung, da er selbst sie zurückgenommen hat. Aber ich habe über die verlesene Botschaft zwei Bemerkungen zu machen: erstens glaube ich, hatte das Direktorium uns die Akte und die Zuschrift mittheilen sollen, durch welche die provisorische Regierung Graubündtens, dem Wunsch ihres Volkes gemäß, die Vereinigung mit Helvetien verlangt; um dem Wunsch des bündnerischen Volkes zu entsprechen, müssen wir denselben auch vor Augen haben. Obgleich ich also den Beschluß für angenommen ansehe, so trage ich nichtsdestoweniger darauf an, das Direktorium einzuladen, uns das Revisionsverlangen der bündnerischen Regierung mitzutheilen. — Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf den Schluß der Botschaft; es wird darin gesagt: „der Haß gegen Oesterreich hatte allein unsere Vorfäter verewigt; und er wäre auch heut zu Tag wieder allein im Stand, unsere Krieger, und mit ihnen die helvetische Nation zu verewigen.“ Ich bin keineswegs dieser Meinung, daß Haß allein vermögend sey, unsere Krieger zu hoher Thatkraft zu beseelen und die Nation zu verewigen; ich glaube vielmehr, der Freiheit heilige Liebe und der Enthusiasm für die große Sache der Menschheit, soll unsere Helden schaffen, und diese sollen wir in ihnen zu beleben bemüht seyn. — Auch Oesterreichs Völker sind für die Freiheit geschaffen, auch ihnen wird der Freiheit Sonne aufgehn; kein Haß verewigte unsere Vorfäter; kein Haß soll die neuen Helvetier verewigen.

Lafschere findet, da es um die Sanction einer so ungemein wichtigen Sache zu thun seye, könne man unmöglich ohne den Wunsch des bündnerischen Volkes vor Augen zu haben, diese Sanction ertheilen; — er ist der erzwungenen Vereinigungen überdrüssig, und wird seine Stimme zu dem Beschluß nicht geben, bis er den in seinen Urversammlungen ausgedrückten Willen des bündnerischen Volkes vor sich hat. Er verlangt, daß diese Akte auf der Stelle und vor Annahme des Beschlusses vom Direktorium verlangt werde.

Schwaller behauptet, die Annahme des Beschlusses sey bereits geschehen; er verlangt Tagesordnung über Lafschere's Antrag. Muret stimmt mit Freuden zur Annahme, aber auch dazu, daß das Schreiben der provisorischen Regierung Bindtens vom Direktorium verlangt werde. Craver verlangt Tagesordnung über alle diese Anträge. Usterl's Antrag wird angenommen.

Fuchs spricht nun gegen Luthi's verlangten Druck der Botschaft, der Senat, meint er, habe dazu die Initiative nicht. Bodmer glaubt, man sehe hier ja Zeichen und Wunder, man soll also auch gläubig seyn, und Zutrauen in's Direktorium haben. — Man geht zur Tagesordnung über den verlangten Druck der Botschaft.

Grosser Rath, 10. April.

Präsident: Desloes.

B. Grojean von Neuch wünscht als Vater eines umhüllenden Kindes anerkannt zu werden, laut einer schon lange eingegebenen Bittschrift. Cartier fordert Untersuchung durch eine Commission. Verighe fordert Tagesordnung. Escher erinnert sich noch, daß bei Verlesung der ersten Bittschrift unsere rechtsgelehrten Mitglieder uns bewiesen, daß die Sache richterlich sey; auch ist er nun ebenfalls dieser Meinung; denn entweder macht der Bittsteller allein auf dieses Vaterrecht Anspruch, oder er hat Concurrenten, in welchem letztern Fall offenbar nicht die gesetzgebende, sondern die richterliche Gewalt entscheiden soll: daher müssen wir auf die Richterlichkeit der Sache begründet zur Tagesordnung gehen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Cartier im Namen einer Commission legt ein Gutachten über die Waidrechte vor, welches für 6 Tage auf den Kanzelisch gelegt wird.

Der Bürger Direktor Claire übersendet folgenden Brief:

Bürger Gesetzgeber!

Sie haben die Bitte die ich an Sie that, mir einen Urlaub zu gewähren, mittels dessen ich im Leman die Wiederherstellung meiner Gesundheit, die seit bald 3 Wochen ungemein gelitten hat, suchen konnte, nicht mit Ihrer gewohnten Güte beantwortet. Gewiß haben

Sie die Nothwendigkeit meiner Entfernung nicht eingesehen; sie ist dringend, und das Zeugniß der Aerzte kann solches bestätigen. O. Gesetzgeber! geruhen sie mir den Posten anzuweisen, an dem ich mein Leben auf eine für Sie und für mein Vaterland nützliche Weise aufopfern kann; nie wird der Gedanke, denselben zu verlassen, in mir aufsteigen. Aber ohne allen Nutzen für die öffentliche Sache, auf einem Schmerzlager dahinschmachten; dieses Schicksal wollten sie mir nicht aufbewahren? Zutrauensvoll wende ich mich deshalb unmittelbar an Sie, und wiederhole Ihnen meine Bitte um einen Urlaub; oder glauben Sie — was meine innigste Ueberzeugung ist — es sey den Umständen angemessener, mir einen Nachfolger zu geben, so lege ich hiemit feierlich meine Entlassung in ihre Hände.

Empfangen Sie gütigst die Zusicherung meiner aufrichtigen und hochachtungsvollen Ergebenheit.

Claire.

Escher sagt, es ist wahrlich nicht Mangel an Güte oder Mitleiden daß die Versammlung vorgestern dieses Begehren abschlug, sondern tiefes Gefühl war es, daß dieser Bürger in dem gegenwärtigen Augenblick von der größten Wichtigkeit im Direktorium für die Republik sey; dieß war der Grund, der die Versammlung zu ihrem Schluß bewog, allein da wir uns seitdem haben versichern können, daß Claire so krank ist, daß ihm nur Ruhe und anhaltend gebrauchte Mittel seine Gesundheit wieder geben können, so wäre es grausam seiner Bitte nicht zu entsprechen, und ich trage also bestimmt darauf an, ihm so lange Urlaub zu geben als er denselben bedarf, in der sichern Ueberzeugung, daß er sogleich wieder zur Erfüllung seiner Pflicht sich einstellen wird, wann es ihm seine Gesundheit gestattet.

Um mir folgt, weil er überzeugt ist, daß wir durch einen neuen Anschlag nur die gänzliche Entfernung dieses vortheilhaften Manns bewirken würden. Graf ist noch gleicher Meinung, daß wir nicht aus Privatrücksichten handeln, sondern nur auf die Republik sehen sollen; da nun diese in dem gegenwärtigen Augenblick aller ihrer Direktoren bedarf, so will er auch jetzt wieder dieses Begehren abschlagen.

Secretan sagt, die Gesetze der Nothwendigkeit gehen über alles, und da es gewiß ist, daß Claire so krank ist, so wäre es eben so ungerecht als grausam ihm nicht dieselbige Erholung zulassen zu wollen, die seine Umstände bedürfen; schlagen wir diese Bitte ab, so werden wir dadurch veranlassen, daß er seine Commission giebt und also ein so wichtiger Mann aus dem Direktorium gestossen wird, welches doch unser Wunsch nicht seyn kann; ich stimme also zur Gestattung des begehrten Urlaubs.

Guter ist überzeugt, daß nur Liebe fürs Vaterland uns lezthin bei unserm Abschlag leitete; allein wann Claire so krank ist wie Escher sagt, so wäre es

grausam ihn noch hier behalten zu wollen, und daher stimmt er Eschern bei, giebt aber zu bedenken ob es gut ist in diesem Zeitpunkt nur 4 Mitglieder im Direktorium zu haben. Zimmermann stimmt Secretan bei und denkt, man werde nicht einen provisorischen Direktor ernennen, und noch weniger Blaire zwingen wollen seine Entlassung zu nehmen, wodurch die Regierung der ausgezeichneten Kenntnisse dieses Mannes auf immer beraubt würde. Der Urlaub wird gestattet.

Ruce sagt, es ist wieder die Constitution nur 4 Direktoren zu haben und sie können nicht berathschlagen. Erlacher sagt: auch Reubel der Direktor der grossen Nation, habe Urlaub erhalten und doch sey der liberirt worden. Carrard denkt, es sey nicht wider die Constitution, daß ein Direktor krank werde, und da wir Legrand auch mehrere Urlaube ertheilten, so könne nicht weiters in diesen Gegenstand eingetreten werden. Zimmermann unterstützt Carrards Meinung. Erlacher fodert Tagesordnung, welche verworfen wird. Secretan bemerkt, daß Ruce keinen bestimmten Antrag gemacht hat, und man also auch nicht sich über einen solchen berathen kann. Suter fodert daß man abstimme ob man bei dem genommenen Schluß bleiben wolle oder nicht. Der Präsident erklärt, daß er nichts ins Mehr setze, weil kein bestimmter Antrag schriftlich vorgelegt wurde. Ruce erklärt, daß er seinen Antrag nicht schriftlich machen werde, aber dagegen auf seiner Bemerkung beharre, daß vier Direktoren nicht deliberiren können.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

Bürger Gesetzgeber!

Nachdem eure Commission von unserem Direktorium den Bericht durch beiliegendes Message erhalten hat, worinn es sich deutlich zeigt, daß wenn das gemeldte Gut von Salaz verkauft würde, es wenigstens Liv. 460. jährlich mehr abtragen würde, als es bis dahin pachtweise abgetragen hat, so rathet eure Commission auch folgendes an:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß alle Klostersgüter als Nationalgüter erklärt sind;

In Erwägung, daß die Klostergeistlichen vom Staat sollen erhalten werden,

Hat der grosse Rath beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt das Nationalgut zu Salaz nach vorhergegangener monatlicher Bekanntmachung auf öffentlicher Steigerung zu verkaufen.

2. Die von diesem Verkauf herührenden Summen, sollen entweder auf den gleichen Gütern oder anderswo an Zins gelegt, und zum Unterhalt der Geistlichen dieses Klosters angewandt werden.

Cartier will noch beifügen, daß dieser Verkauf durch eine Versteigerung nach monatlicher Bekanntmachung geschehen soll. Perighe will, daß die Verkaufssumme noch 10 Jahr auf dem Gut selbst versichert liegen bleibe, weil er nie zugeben will, daß Klostersgüter vor ihrem gänzlichen Erlöschen veräußert werden. Custor stimmt Cartier bei. Billeter wundert sich über dieses Gutachten, weil es einem frühern Verkauf zuwider ist. Lacoste widersezt sich dem Verkauf dieses schönen Nationalguts. Jacquier folgt Lacoste. Alermann vereinigt sich mit Cartiers Antrag. Preux wünscht einen Beisatz, durch den die Armen von St. Maurizen, welche diese Abtei ernährte, für diese Unterstützung gesichert werden. Andersonwerth ist Cartiers Meinung, und findet jeden Beisatz überflüssig. Das Gutachten wird mit Cartiers Antrag angenommen.

Secretan sagt, man hat letzter Tage eine Proclamation an das helvetische Volk in deutscher Sprache beschlossen, hier fällt mir ein Aufruf an die Söhne des Vaterlandes auf, dessen Verfasser ich nicht kenne, für den ich aber unbekannt Ehrenmeldung fodere.

Dieser Aufruf wird verlesen. Billeter fodert Uebersetzung und Bekanntmachung dieses Aufrufs in deutscher Sprache. Die ehrenvolle Meldung wird erklärt. — Billeter beharrt auf seinem Antrag. Weber denkt, alles habe sein Ziel, und daher wünscht er, daß wir nun zu andern Geschäften übergehen. Custor und Schlumpf fordern Uebersetzung ins Deutsche. Dieser Antrag wird angenommen.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und solches einmüthig angenommen wird:

An den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er die Vorthschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 4. Merz, über die in den Cantonen Helvetiens noch bestehende Verschiedenheit der Collokationsgesetzen und Gebräuchen in Fallimentsfällen, in Berathung gezogen,

In Erwägung, daß die Constitution die Grenzen zwischen den Cantonen aufgehoben, die Republik in ein unzertheilbares Ganzes umgeschaffen, die besondern örtlichen Bürgerrechte in das allgemeine Schweizer Bürgerrecht aufgelöst, und hiemit alle Cantons- oder Ortsvorrechte abgeschafft, um die vollkommene Gleichheit der Rechte für die Allgemeinheit der Bürger herzustellen,

hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Alle Bürger Helvetiens sollen bei Geldstagen nach dem Recht ihrer Schuldtiteln collocirt werden, ohne fernern Unterschied, ob sie im Canton oder im Ort, wo der Geldstag versührt wird, angesessen sind oder nicht.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt folgende Fortsetzung des Friedensrichters Gutachtens vor:

Von den Friedensgerichten.

Erster Abschnitt.

Bildung des Friedensgerichtes.

§ 52. Der Friedensrichter entscheidet in allen denjenigen Sachen, welche in seiner Competenz liegen, gemeinschaftlich mit 2 Schiedsrichtern, summarisch und ohne Appellation.

53. Die Wahl dieser Schiedsrichter ist folgende: Der Friedensrichter schlägt den Partheien 6 unparteiische, stimmbare Bürger vor, von denen jede Parthei 2 ausschließt, die 2 übriggebliebenen sind dann die erwählten Schiedsrichter.

54. Wenn die Partheien gegen diese vorgeschlagenen Schiedsrichter Einwendungen zu machen hätten, so muß der Friedensrichter ihnen 6 andere vorschlagen, aus welchen dann nach dem vorhergehenden § die Wahl der 2 Schiedsrichter geschehen muß.

55. Wäre der Friedensrichter krank, abwesend, oder mit der einen oder andern Parthei zu nahe verwandt, oder anderer Ursachen halber von der einen oder andern Parthei in einzelnen Fällen ausgeschlossen, so tritt für einen solchen Fall der Präsident der Municipalität an seine Stelle, und wenn er selbst der eben angeführten Ursachen wegen sie für diesen Fall nicht versehen könnte, so wäre der zunächst nach ihm gewählte Municipalbeamtete für einen solchen Fall schuldig, das Amt des Friedensrichters zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Friedensgerichtes.

§ 56. Das Friedensgericht spricht endlich, und ohne Appellation ab:

- 1) Ueber alle bürgerlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe oder den Werth von 32 Schweizerfranken nicht übersteigt.
- 2) Ueber alle Rauffereien und Thätlichkeiten, die
 - a) keine Criminalklage nach sich ziehen;
 - b) keine Entschädigung zur Folge haben, die die Summe von 32 Franken übersteigt; und
 - c) endlich in Beziehung auf die Strafe, die nach dem hienach stehenden vierten Artikel nicht außerhalb der Competenz des Friedensrichters liegen.
- 3) Ueber alle Zänkereien, Verachtungsworten und Schimpfwörter, die keine Beschuldigungen eines Verbrechens ausmachen.
- 4) Ueber alle kleinen Frevel, auf welche einerseits das Gesetz entweder keine höhere Buss als von 4 Schweizerfranken, und bei denen andererseits die

Entschädigung des Beleidigten sich nicht höher als auf 32 Schweizerfranken belauft.

57. Wenn über die Competenz ein Zweifel waltet, so soll das Friedensgericht sogleich bei der ersten Erscheinung die vorläufige Frage unterscheiden, ob die Sache unter seiner Competenz sey, oder nicht.

58. Jede Parthei hat das Recht, diese Urtheil vor das Distriktgericht zu ziehen.

59. Sie muß die Appellation auf der Stelle, und sogleich nach ausgesprochenem Urtheil erklären.

60. Sie muß sich innert 14 Tagen beim Präsidenten des Distriktgerichts um Bestimmung des Rechts Tags melden, nach Verlauf der 14 Tagen soll keine Appellation mehr angenommen werden.

61. Hat das Distriktgericht die Sache an das Friedensgericht zurückgewiesen, so muß der Kläger an dem nächsten Friedensgericht die Sache vortragen.

62. Das Friedensgericht darf sowohl in Sachen, die in seiner Competenz sind, als in jenen, die außer derselben sind, einen schiedsrichterlichen Spruch ausfallen, wenn die Partheien sich ausdrücklich erklärt haben, sich an denselben ohne Appellation zu halten.

Dritter Abschnitt.

Form der Vorladung vor das Friedensgericht.

§ 63. Die Vorladung geschieht wie jene vor dem Friedensrichter.

64. Wenn eine Parthei auf den ihr angesetzten Tag ausbleibt, so fällt das Friedensgericht gegen dieselbe ein Contumazurtheil aus, welches nach Inhalt des § 29 dem ausgebliebenen Theil kund gemacht wird.

65. Dieses Urtheil kann nur aus Grund der oben im § 24 dieses Gesetzes bestimmten, rechtmässigen Entschuldigungsgründen des Ausbleibens von dem Friedensgericht aufgehoben werden.

66. Die Weiterziehung einer Aufhebung eines solchen, per Contumaz ergangenen Urtheils, ist in den oben bestimmten Fällen gestattet.

Vierter Abschnitt.

Verfahren des Friedensgerichtes.

§ 67. Vor dem Friedensgericht soll sich keine Parthei eines Beistands oder Advokaten bedienen.

68. Niemand soll einen Advokaten oder irgend eine Person, die sich mit Verfälschung von Rechtsschriften, oder mit Verbeiständigung vor dem Cantons- oder Distriktgericht abgiebt, in ihrem Namen vor das Friedensgericht bevollmächtigen.

69. Vor dem Friedensgericht hat kein anders, als ein bloß mündliches Verfahren statt; jedoch sollen die Partheien die zum Beweis ihrer Sache dienende schriftlichen Instrumente vorweisen mögen.

70. Der Schreiber des Friedensgerichts nimmt die mündlichen Klagen und Antworten der Partheien zu Protokoll.

71. Wann eine Streitsache durch Zeugen bewiesen werden soll, so beruft der Friedensrichter dieselben durch einen Erscheinungsbefehl vor das Friedensgericht.

72. Ein außerhalb des Bezirks wohnender Zeuge wird auf die nämliche Weise vorberufen, wie eine außerhalb desselben sich aufhaltende Parthei.

73. Das Verhör der Zeugen geschieht mündlich.

74. Der präsidirende Friedensrichter befragt einen Zeugen nach dem andern, über die streitige Sache.

75. Während dem Verhör eines Zeugen müssen die übrigen Zeugen abtreten.

76. Die Aussagen der Zeugen werden von dem Schreiber zu Protokoll genommen.

77. Die Friedensrichter, und jede der streitenden Partheien haben das Recht, den Zeugen Fragen vorzulegen, die auf die nähere Bestimmung des durch den Beweis auszumittelnden Factums Bezug haben.

78. Wann sich die Zeugen in ihren Aussagen widersprechen, so kann sie das Friedensgericht darüber confrontieren.

79. Jeder Zeuge ist schuldig, die Wahrheit seiner Aussage auf Begehren der eint oder andern Parthei durch eidliche Beschwörung in allen denjenigen Fällen zu bekräftigen, in denen die Civilgesetze einen Eid gestatten.

80. Das Friedensgericht setzt den Zeugen bei ihrer Erscheinung sogleich das Taggeld fest.

81. Den Zeugen soll das Taggeld nach Maassstab ihrer Versäumnis und ihrer Entfernung bestimmt werden.

82. Wenn der Beweis auf Lokalverhältniß beruht, so begiebt sich das Friedensgericht zur Einnahme des Augenscheins auf Ort und Stelle.

83. Wenn der Beweis zugleich von Lokalverhältniß und Zeugen abhängt, so sollen die Zeugen auf dem streitigen Ort selbst bei Einnahme des Augenscheins verhört werden.

84. Alle Vorfragen sollen wie die Hauptfrage auf gleiche Art entschieden werden.

85. Die Urtheile des Friedensgerichts werden 10 Tag nach ihrer Ausfällung vollzogen.

86. Ueber die Urtheile der Friedensgerichte kann in den durch den § 89. der Constitution bestimmten Fällen die Cassation vor dem obern Gerichtshof nachgesucht werden.

87. Die Cassation muß auf der Stelle gefordert werden.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigung der Friedensrichter.

88. Die Friedensrichter und die Friedensgerichte beziehen von dem Staat keine Entschädigung, sondern

sollen von den Partheien entschädigt werden, nach folgenden Regeln.

89. Wann eine Streitigkeit vor den Friedensrichter allein kommt, und derselbe noch denen in diesem Gesetz vorgeschriebenen Regeln seinen Amtspflichten ein Genüge geleistet, wann er die Streitsache gütlich berichtigen können, bezahlt jede der Partheien 3 Bz.

90. Ist eine Streitsache gütlich berichtigt, und verlangen die Partheien einen schriftlichen Auszug des Protokolls, bezahlt jede Parthei, die solches verlangt, nebst der Stempelgebühr, 4 Bz.

91. Ist die Streitsache nicht gütlich berichtigt, so soll der Friedensrichter den Partheien nach § 35. eine schriftliche Weisung an den competierlichen Richter geben, wovon nichts bezahlt wird, als das Stempelpapier.

Sechster Abschnitt.

Kösten vor dem Friedensgericht.

92. Wenn eine Streitsache, nach der in diesem Gesetz beschriebenen vorhergegangenen Untersuchung vor das Friedensgericht gebracht werden muß, bezahlt jede der Partheien in das Gericht 6 Bz., dem Schreiber 2 Bz., und dem Weibel 1 Bz.

93. Wenn auf Begehren der Partheien, oder wenn die Umstände es erfordern, daß sich das Friedensgericht außerordentlich besammeln muß, bezahlt derjenige, der das Gericht verlangt, in das Gericht 45 Bz., dem Schreiber 8 Bz., und dem Weibel 4 Bz.

94. Zu Besammlung eines außerordentlichen Gerichts laßt der Friedensrichter desjenigen Bezirks, da das Gericht gehalten werden muß, durch seinen Weibel die übrigen Friedensrichter einladen, wo denselben für seine Mühe per Stund 2 Bz. bezahlt werden soll.

95. Wann über eine Streitsache die vor dem ordentlichen Friedensgericht vorgetragen wird, zugleich ein Augenschein eingenommen werden muß, so wird das doppelt nach § 92. bezahlt.

96. Hingegen für einen bei einem extra Friedensgericht vorgetragenen oder eingenommenen Augenschein wird außer dem in § 93. enthaltenen Entschädniß nichts weiters bezahlt.

97. Für eine Copie oder Auszug aus dem Protokoll soll dem Schreiber 4 Bz. bezahlt werden.

§ 56. Schumpf sagt: 32 Franken sind schon eine beträchtliche Summe für den armen Landmann, und da die Friedensrichter im Anfang nicht sehr große Kenntnisse haben werden, so begehre ich, daß die Vollmacht der Friedensrichter nicht 16 Franken übersteigen dürfe. Ackermann unterstützt diesen Antrag. Anderwertb bemerkt, daß durch stärkere Vollmacht der Friedensrichter die Prozesse vermindert werden; er begehrt also Annahme des 1. § dieses Abschnitts.

Custor vertheidigt auch das Gutachten, als die Prozeßkosten vermindern, und also dem Armen vortheilhaft.

Jacquier will die Vollmacht der Friedensrichter auf 40 Franken erhöhen. Secretan stimmt für das Gutachten, indem er in den Friedensrichtern eine Art Schiedsrichtern sieht, und in kleinen Prozessen die Kosten sonst sehr leicht die Sache selbst übertreffen. Der erste Theil dieses § wird unverändert angenommen.

Pellegrini will nicht zugeben, daß bestimmte Vergehungen durch die Friedensrichter entschieden werden. Anderwertth gesteht, daß der Ausdruck Raubereien hier nicht zweckmäßig sey, und will daher kleine Schlaghändel in diesem zweiten Theil des ersten § bestimmen. Carrard bemerkt, daß es eigentlich Raufereien heißen sollte, und daß die Commission aus Irrung Raubereien aus dem ersten Gutachten übertrug; er fordert also Annahme des §, unter Vorbehalt von Abfassungs-Verbesserung. Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard bemerkt über den dritten Theil dieses §, daß auch bloße Schimpfworte oft zu den wichtigsten Streitigkeiten über Ehre Anlaß geben können, und daß es sehr schwierig ist, in Rücksicht des Grades der Beschimpfung, einen bestimmten Unterschied zu machen, wovon die eine Gattung dem Friedensrichter, die andere dem Distriktsgericht zur Entscheidung zukomme; er will daher den § ganz weglassen. Secretan sieht auch den § für unausführbar an, denn obgleich alle Bürger gleichen Rechts sind, so sind sie es doch nicht in Rücksicht auf Empfindlichkeit, und ein General kann sich unmöglich mit derjenigen Ehrenrettung begnügen, welche einen Bauer befriedigt; daher will er nur die Vergleichung über Beschimpfungen den Friedensrichtern überlassen. Anderwertth bemerkt, daß, wenn hierüber nichts bestimmt würde, alle Scheltworte zu Prozessen vor den Distriktsgerichten Anlaß geben, er beharrt also auf dem Gutachten, in so fern man nicht gesetzlich festsetzen will, daß die Scheltungen der Ehre eines Bürgers nie nachtheilig werden sollen. Custor will Scheltungen, auf denen der Fehlende nicht beharrt, dem Friedensrichter, die beharrlichen Scheltungen aber den Distriktsgerichten zuweisen. Schlumpf denkt, bei Scheltungen sey kurze Beendigung das Zweckmäßigste; und da wir mehr Bauern als Generale in Helvetien haben, so wäre es nicht gut, wann um dieser wenigen Generale willen, alle Bauern um bloßer Scheltungen willen weitläufige Prozesse haben müßten. Pellegrini will die realen Beschimpfungen den Friedensrichtern, die personalen aber den Distriktsgerichten überweisen. Carrard denkt, die Commission könne nie gewollt haben, alle Verläumdungen den Friedensrichtern zur Entscheidung übergeben, weil die Ehre das oberste Gut ist, und also der Friedensrichter zum wichtigsten Richter gemacht würde, welches durchaus nicht statt

haben darf; er beharrt also auf seinem ersten Antrag, und will nichts hierüber bestimmen, bis wir bestimmte Sittengerichte haben, welche hierzu beauftragt werden sollen. Secretan sieht die Wendung, welche diese Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Entscheidung über eigene moralische Gefühle abzugeben scheint. Die Versammlung scheint diesen Gegenstand der Scheltungen leicht behandeln und beendigen zu wollen, allein es ist hier um die Ehre zu thun, und um den Werth, den wir glauben, daß das Volk auf die Ehre der Bürger lege; hier sollen wir bedenken, daß wir ein Volk von Ehre vorzustellen haben, und daß also der Bürger das Mittel erhalten muß, das was ihm am liebsten ist, sich ganz sichern zu können, und hierzu wollte man nur die Friedensgerichte brauchen? — Nein! niemals werde ich dieses zugeben, und wann dieses bestimmt würde, würde ich immer wieder die Rücknahme eines solchen Beschlusses begehren; — übrigens stimmt er Carrard bei. Marcacci sieht auch die Ehre als das oberste Gut des Menschen an; allein, anderseits will er nicht aus bloßen Scheltungen die schrecklichsten Prozesse entstehen lassen, daher fodert er Rückweisung an die Commission, und will nur die Vergleichung an den Friedensrichter weisen. (Die Fortsetzung folgt).

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an B. Repräsentant Weber in Luzern, für unsre Vaterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann.

(Fortsetzung.)

(S. Republ. B. III. St. XL. S. 324.)

31. Ich liebe auch mein Vaterland, und gebe nach meinem Vermögen, h. S. 12 Fr.

32. Ein gutgesinnter Bürger achtet weder muthwilliges Gelächter noch elenden Spott, und fährt fort: von einem Bürger aus dem Distrikt Zug; schickt einen Grenadiersäbel.

33. Date, et dabitur vobis: Korherr in Münster, eine goldene Schaumünze auf die Schlacht von Sempach.

34. Zu Beschämung aller: deren, so große Satisfaktionen beziehen, und noch nichts beigetragen haben: von einem armen Mann. 12 Fr.

35. Bringt ein jeder nach seinem Vermögen dem Vaterland sein Opfer dar, so ist dasselbe gerettet; von einem helv. Bürger. 16 Fr.

36. Von einem Bürger von Luzern. 8 Fr.

37. Der gute Wille bewirkt mehr denn alles Gold, der freiwillige Pfennig aus acht patriotischen Händen gedeiht besser, als der erzwungene Silberling; von einem helvetischen Bürger. 4 Fr.

38. Vom Bezirksgericht Zofingen. 84 Fr.

39. Von einem Bürger von Aarau. 80 Fr.